

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935.

Sitzung vom 14. März 1935.

804. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 20. September 1934 hat der Gemeinderat Adliswil Pläne über die von ihm durch Beschluß vom 9. August desselben Jahres festgesetzten Bau- und Niveaulinien an verschiedenen Staats- und Gemeindestraßen gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893 zur Genehmigung vorgelegt. Aus dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 18. September 1934 geht hervor, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 68 vom 24. August 1934 publizierte Bau- und Niveaulinienfestsetzung keine Einsprachen eingegangen sind.

Das in Betracht fallende Gebiet der Gemeinde Adliswil untersteht dem Baugesetz von 1893 in vollem Umfange. Die im Schreiben des Gemeinderates unter II erwähnten, abgeänderten Bau- und Niveaulinien der Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Kl. Nr. 1, hat der Regierungsrat im Hinblick auf den Ausbau der Zürichstraße und die dadurch bedingten Grundeinlösungen mit Beschluß Nr. 2493 vom 4. Oktober 1934 bereits genehmigt. Bei den noch zu genehmigenden Bau- und Niveaulinien handelt es sich um folgende Straßenzüge:

a) Abänderung der Baulinien der Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Kl. Nr. 1, von der Sihlbrücke bis zur Einmündung der Tiefackerstraße III. Kl. mit 23 m Abstand im Dorf und 26 m am Dorfausgang. Diese Baulinienabstände ergeben bei einem zukünftigen Ausbau der Straße auf 8 m Breite mit zwei je 2,5 m breiten Trottoirs mindestens 5 m und höchstens 7 m Gebäudeabstand von der dannzumaligen Grenze des öffentlichen Grundes.

Im Hinblick auf die allfällige Erstellung von Radfahrwegen längs dieses Straßenzuges erscheint der vorgesehene Baulinienabstand von 23 m als ungenügend. Das kantonale Tiefbauamt wird dem Gemeinderat, sobald diese Frage genügend abgeklärt ist, die nötigen Angaben für den zukünftigen Ausbau dieses Straßenstückes machen, damit Baulinien mit entsprechend mehr Abstand festgesetzt werden können. Auch der Einschnürung der Baulinien am rechtsufrigen Sihlbrücken-Widerlager kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Da nun aber die noch zu Recht bestehenden Baulinien mit nur 15 m Abstand absolut ungenügend sind, sind diese doch aufzuheben, damit keine Bauten mehr erstellt werden können, die eine spätere Korrektur der Straße erschweren oder verunmöglichen.

b) Abänderung der Baulinien der Kilchbergstraße, I. Kl. Nr. 2, von der Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Kl. Nr. 1, bei der Krone bis zur Einmündung der Schulhausstraße, III. Kl., mit 20,5 m Abstand, welches Maß für diese 6 m breite Straße genügt.

c) Abänderung der Baulinien der Webereistraße, III. Kl., von der Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Kl. Nr. 1, bei der Krone bis zur Einmündung der Wachtstraße mit 18 m Baulinienabstand, wobei der Gebäudeabstand vom zukünftigen Trottoirrand nur noch 3,5 m betragen würde. Dieses Maß ist im Hinblick auf Gebäude, die eines Vorplatzes bedürfen (§ 31

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
Adliswil Nr. 26

 Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Adliswil 0131-0026

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV

des Straßengesetzes von 1893) zu knapp; es kann deshalb die Genehmigung dieser Baulinien nicht empfohlen werden.

d) Neue Bau- und Niveaulinien für die Rellstenstraße, III. Kl., mit 20,5 m Baulinienabstand und 14,5% Maximalsteigung. Dieser Baulinienabstand ist genügend. Das große Gefälle dieser bestehenden Straße läßt sich nicht vermindern.

e) Neue Bau- und Niveaulinien für die projektierte Schützenhausstraße mit ebenfalls 20,5 m Baulinienabstand und 6,4% Steigung, wogegen nichts einzuwenden ist.

Mit der Genehmigung der neuen Baulinien an der Kilchbergstraße können die heute noch zu Recht bestehenden, vom Regierungsrat am 8. November 1923 genehmigten Baulinien aufgehoben werden.

Die Genehmigung der Vorlagen b, d und e kann empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Adliswil mit Beschluß vom 9. August 1934 festgesetzten, abgeänderten Baulinien für die Kilchbergstraße I. Kl. Nr. 2, gemäß vorliegenden Plänen, werden auf Grund von § 13 des Baugesetzes genehmigt und die bisher zu Recht bestehenden Baulinien an diesem Straßenzug aufgehoben.

II. Die gleichzeitig vom Gemeinderat Adliswil festgesetzten neuen Bau- und Niveaulinien für die Rellstenstraße III. Kl. und für die projektierte Schützenhausstraße III. Kl. werden gemäß vorliegenden Plänen genehmigt.

III. Die vom Gemeinderat Adliswil festgesetzten neuen Baulinien an der Zürichstraße, Hauptverkehrsstraße D, I. Kl. Nr. 1, von der Sihlbrücke bis zur Einmündung der Tiefackerstraße III. Kl. können laut vorstehendem Bericht nicht genehmigt werden. Dem Gemeinderat werden vom kantonalen Tiefbauamt für eine neue Vorlage bei Gelegenheit die nötigen Unterlagen zugestellt.

Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die noch zu Recht bestehenden Baulinien mit 15 m Abstand sofort aufzuheben, sodaß, bis die Baulinienfrage abgeklärt ist, allfällige Gesuche für Bauten an dieser Straße gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 10. Februar 1898 der kantonalen Baudirektion vorgelegt werden müssen.

IV. Auf die Vorlage für abgeänderte Baulinien an der Webereistraße III. Kl. kann wegen ungenügenden Baulinienabstandes nicht eingetreten werden. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, im Sinne des vorstehenden Berichtes Baulinien mit mindestens 21 m Abstand festzusetzen.

V. Der Gemeinderat Adliswil wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung der Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes, sowie die Aufhebung bestehender Baulinien öffentlich bekannt zu geben.

VI. Mitteilung an den Gemeinderat Adliswil unter Rückgabe je eines Plandoppels mit dem Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 14. März 1935.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

